Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 82 (1940)

Heft: 9

Artikel: Die Entwicklung des tierärztlichen Studiums in der Schweiz

Autor: Höfliger, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-591533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER ARCHIV
FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

LXXXII. Bd. September 1940 9. Heft

Aus dem veterinär-anatomischen Institut der Universität Zürich
(Direktor: Prof. Dr. E. Seiferle).

Die Entwicklung des tierärztlichen Studiums in der Schweiz.

Von Hans Höfliger, Zürich.

Anläßlich des letzten „Internationalen Tierärztlichen Kongresses" wurde in einer besonderen Ausstellung die Entwicklung und Bedeutung der Tiermedizin in der Schweiz zur Darstellung gebracht. Aus dem umfangreichen Stoff, der hier zusammengetragen worden war, soll nun ein kleines Teilgebiet, nämlich die Entwicklung des tierärztlichen Studiums, herausgegriffen und zusammenfassend abgehandelt werden. Im Hinblick auf die bereits vorliegenden Schilderungen der Geschichte der beiden tierärztlichen Lehranstalten in Bern und Zürich von Rubeli (1906) und Zschokke (1921) mag dies zwar auf den ersten Blick als überflüssig erscheinen; enthalten doch beide Abhandlungen da und dort auch einzelne Angaben über das Studium der Tiermedizin eingestreut. Eine kurz zusammenfassende, übersichtliche und bis in die neueste Zeit reichende Darstellung unserer Studienentwicklung fehlt jedoch heute noch. Da zudem am 31. Dezember 1939 die Frist für die Ablegung der tierärztlichen Fachprüfungen nach der Verordnung vom 29. November 1912 abgelaufen und damit das neue Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 22. Januar 1935 uneingeschränkte Gültigkeit erlangt hat, schien mir der Zeitpunkt zu einem historischen Rückblick über den Werdegang des veterinär-medizinischen Studiums in der Schweiz gekommen.

Es liegt nahe, daß die beiden Tierarzneischulen und spätern Fakultäten Bern und Zürich an der Ausgestaltung des tierärztlichen Bildungsganges einen wesentlichen Anteil hatten. Ihre Geschichte muß deshalb in den Hauptpunkten mitberücksichtigt werden. Ebenso möchte ich jener Männer und Institutionen

gedenken, die ihren ganzen Einfluß für die Gleichstellung des tierärztlichen mit den andern akademischen Berufen geltend gemacht und so Wesentliches zur Hebung und Förderung des tierärztlichen Standes beigetragen haben.

Als Ergänzung finden sich anhangsweise zwei Tabellen, die ebenfalls an der eingangs erwähnten Ausstellung gezeigt wurden. Sie orientieren über die Zahl der Studierenden und die an den beiden Schulen bzw. Fakultäten wirkenden Lehrkräfte von der Gründung bis zur Jetztzeit.

Fast bzw. mehr als ein halbes Jahrhundert seit der Gründung der ersten Tierarzneischule zu Lyon (1762) verstrich, bis die Schweiz dem Beispiel des Auslandes folgte. Zwar gab es schon vor Errichtung der tierärztlichen Lehranstalten in Bern und Zürich, neben der großen Zahl von Hirten, Schlächtern, Wasenmeistern und Hufschmieden, die sich in Heilkunde versuchten, staatlich anerkannte Tierärzte. Vorbedingung für ihre staatliche Anerkennung in Zürich z. B. war die Einreichung eines Lehrbriefes eines erfahrenen Meisters, Anmeldung beim Sanitätskollegium, Entgegennahme eindringlicher Ermahnung sowie notwendiger Instruktionen und das Handgelübde, „den Beruf getreu zu warten bei Tag und Nacht". Im Jahre 1776 steigerte Zürich die Anforderungen, indem ein Ausweis über eine zweijährige Lehrzeit oder den Besuch einer ausländischen Tierarzneischule[1]) und Absolvierung einer Fachprüfung durch eine vom Sanitätskollegium bestellte Kommission verlangt wurde. Mit der Gründung der beiden Tierarzneischulen Bern (1805) und Zürich (1820) und deren weiteren Ausbau waren dann die Voraussetzungen geschaffen, die nunmehr auch in der Tierheilkunde an Stelle der reinen Empiriker Männer treten ließen, die ein systematisches Fachstudium hinter sich hatten und in einer behördlich geregelten Prüfung Beweise ihres Könnens ablegen mußten. Es dauerte indessen noch geraume Zeit bis sich vorerst nur einmal bei den Behörden die Auffassung durchgesetzt hatte, daß dieser Weg die größere Gewähr für die Schaffung eines tüchtigen Tierärztestandes bieten werde.

Gleich wie in den meisten übrigen Staaten gaben auch in der Schweiz die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden verheerenden Seuchenzüge den unmittelbaren Anstoß zur Gründung der Tierarzneischulen. Man erwartete von ihnen in erster

---

[1]) Es bestanden damals außer Lyon noch Alfort (1765), Wien (1767), Turin (1769), Kopenhagen (1773), Padua (1774), Skara in Schweden (1774).

Linie die Ausbildung eines zuverlässigen Personals für die Seuchenbekämpfung. In Zürich sowohl wie in Bern ging die Initiative von den zuständigen Behörden aus. Da es sich hier wie dort um kantonale Institutionen handelte und damit also auch das Prüfungswesen in den Kompetenzbereich der kantonalen Amtsstellen fiel, wird es verständlich, daß zwischen den beiden Tierarzneischulen sowohl bezüglich Gestaltung und Dauer des Studiums wie auch in den Anforderungen bei Aufnahme- und Schlußprüfungen z. T. nicht unerhebliche Differenzen bestanden. Aus diesem Grunde sollen im folgenden die Studienverhältnisse für beide Lehranstalten bis zu jenem Zeitpunkt gesondert besprochen werden, wo zuerst durch Konkordat (1867) und dann durch eidgenössisches Gesetz (1877) Studium und Prüfungen für Tierärzte normiert wurden.

Die Geschichte des veterinär-medizinischen Studiums läßt sich zwanglos in drei Etappen gliedern. Die erste umfaßt die Zeit von der Gründung der beiden Tierarzneischulen bis zur Vereinheitlichung des Prüfungswesens durch das Medizinalkonkordat (1867). In die zweite Etappe fällt die Ersetzung des Konkordates durch eidgenössisches Gesetz, ferner die Verbesserung der Vorbildung und Einführung der Vollmatura und die Erhebung der Tierarzneischulen zu Fakultäten. Die dritte endlich umfaßt den durch den Fortschritt auf allen Gebieten der Naturwissenschaft bedingten weiteren Ausbau des Studienganges.

Von der Gründung der Tierarzneischulen bis zur Einführung des Medizinalkonkordates (1867).

Im Jahre 1805 erfolgte die Gründung der Berner Tierarzneischule als Abteilung der damaligen Akademie. Diese umfaßte eine untere Stufe mit klassischer Gelehrsamkeit, Literatur, schönen Wissenschaften und Geschichte, Mathematik und Physik und Philosophie, während in der oberen Abteilung Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneikunde gelehrt wurde. Die letztere war durch vier Fächer vertreten, von denen das vierte die Medicina veterinaria oder „Vieharzneiwissenschaft" darstellte. Der erste Kurs begann 1806 unter einem einzigen Lehrer, Professor Emmert (vgl. Tabelle 1). Das Studium dauerte zwei Jahre und umfaßte Anatomie, Physiologie, Chirurgie, Arzneimittellehre, allgemeine Pathologie und Therapie, Klinik

im Tierspital und ambulatorische Klinik. Die Prüfungen — die ersten diesbezüglichen Bestimmungen datieren vom 3. Februar 1806 — bestanden aus einem mündlichen und einem praktischen Teil von je zwei Stunden Dauer. 1809 gingen die ersten Tierärzte aus der Schule hervor.

Neben Emmert wurden 1816 zwei weitere Lehrer gewählt und zu den bereits erwähnten Disziplinen kamen neu hinzu: spezielle Pathologie und Therapie, Viehseuchen, Exterieur, Hufbeschlag, Diätetik, Operationslehre, Geburtshilfe, gerichtliche Tierheilkunde und Gestütskunde. Zur Erteilung des praktischen Unterrichts in Hufbeschlag erfolgte 1819 die Anstellung eines Hufschmiedes. Die einzelnen Fächer verteilen sich über die Zeit von zwei Jahren. Daneben besuchten die Studierenden die Vorlesungen über Chemie, Botanik, Zoologie und Rezeptierkunde gemeinsam mit den Medizinern. Der Normalkurs von zwei Jahren mußte von Inländern bedingungslos absolviert werden, während Ausländer eventuell mit Hilfe von Privatvorlesungen das Studium auch in einem Jahr zum Abschluß bringen konnten.

Im Jahre 1818 betrug die Zahl der Studierenden nur 10—12, von denen bloß 3—4 das bernische Kantonsbürgerrecht besaßen. Der Zuzug aus dem Kanton Bern war deshalb so gering, weil dort besondere Verordnungen gegen unberechtigtes Praktizieren von Leuten ohne Fachbildung und Examen noch nicht bestanden. Bis zum Jahre 1821 waren 101 Veterinärstudenten immatrikuliert worden.

Außer Emmert und Anker wirkte seit 1824 noch Gerber als Lehrer.

Anno 1834 erfolgte die Gründung der Berner Universität, welcher die Tierarzneischule als Abteilung B sofort angegliedert wurde. Diese Stellung der tierärztlichen Unterrichtsanstalt zur Hochschule ist bemerkenswert; finden wir doch entsprechendes nur bei wenigen ausländischen Anstalten, wie z. B. Marburg, Gießen, Budapest, die kürzere oder längere Zeit an die medizinische Fakultät angeschlossen waren. Wenn auch in Bern die Beziehungen zwischen Tierarzneischule und Universität nicht sehr enge waren, so sieht man doch, daß die Kluft zwischen dem tierärztlichen und den übrigen akademischen Berufen in der Schweiz damals schon nicht so groß war wie anderorts, so daß es dann — vom Rückschlag im Jahre 1868 abgesehen — nach einem verhältnismäßig kurzen

und nicht allzu heftigen Kampfe bereits um die Jahrhundertwende zur völligen Gleichstellung kommen konnte.

Der Kursus umfaßte auch jetzt (1834) zwei Jahre. Semesterprüfungen wurden keine abgehalten. Für den Eintritt war das achtzehnte Altersjahr vorgesehen; doch konnten Leute mit besonderen Fähigkeiten schon vorher aufgenommen werden. Wenngleich die Absolvierung der Gymnasialstudien schon damals erwünscht war und immer eine kleine Anzahl Eintretender ein Mittelschulstudium hinter sich hatten, so gab man sich im allgemeinen doch mit dem Fähigkeitsausweis über Lesen, Schreiben und Rechnen zufrieden. Der damalige Lehrplan für das Studium der Tierheilkunde enthielt folgende Fächer: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie und Seuchenlehre, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre und -übungen, Biotik und Diätetik, Arzneimittellehre, äußere Pferdekenntnis, Hufbeschlag, gerichtliche Tierheilkunde und Klinik.

Bis zum Jahre 1842 waren 318 Studierende immatrikuliert worden. Als Lehrmittel werden zu dieser Zeit Stadtbibliothek, Bibliothek der Anstalt und Sammlungen für pathologische und normale Anatomie erwähnt. Für Operationszwecke wurden jährlich 8—10 Pferde angekauft; die Klinik sowie die Stadt- und Landpraxis lieferten das übrige Lehrmaterial.

Bei der Gründung der Universität waren für die Tierarzneischule einstweilen zwei außerordentliche Professoren vorgesehen (Anker und Gerber). Doch schon 1835 wurde eine dritte (Koller) und 1839 eine vierte (Rychner) Professur geschaffen. Gegen Ende der fünfziger und anfangs der sechziger Jahre zeigten sich dann Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten im Lehrkörper, weshalb man nach dem Ableben Ankers durch Berufung einer besonders tüchtigen Kraft die Anstalt zu neuem Aufstieg bringen wollte. Da Zangger, auf den die Wahl fiel, ablehnte, kam nurmehr eine gründliche Reorganisation in Frage.

Diese brachte jedoch eine starke Enttäuschung. Durch das Gesetz vom 3. September 1868 erfolgte die Abtrennung der Tierarzneischule von der Hochschule. Zwar war auch jetzt die Verbindung zwischen beiden Lehranstalten formell festgelegt; doch kam ihr praktisch keinerlei Geltung zu. Die Studienzeit erfuhr eine Ausdehnung auf sechs Halbjahre. Für den ordentlicherweise im Frühling erfolgenden Eintritt wurde das zurückgelegte 17. Altersjahr verlangt. Die Aufnahme-

prüfung war auf das Pensum einer zweiteiligen Sekundarschule zugeschnitten. Sie war übrigens recht streng; wurden doch häufig von 8—9 Angemeldeten nur zwei bis drei angenommen. Die Aufnahmegebühr betrug 15 Franken, das halbjährliche Schulgeld 30 Franken. Für die naturwissenschaftlichen Fächer wurden auch jetzt die betreffenden Lehr- und Hilfsanstalten an der Universität in Anspruch genommen. Die Schüler sollten die von der Aufsichtskommission für jede Halbjahresklasse vorgeschriebenen Kurse besuchen. Wer sich durch Unfleiß oder durch schlechtes Betragen auszeichnete, konnte nach wiederholter Mahnung von der Aufsichtskommission ausgeschlossen werden. Der Unterricht erfolgte durch mindestens drei Hauptlehrer, denen der Titel eines Professors zukam. Einem von ihnen oblag als Direktor die Aufsicht über Unterricht und Disziplin der Schüler und die Einberufung und Leitung der Lehrerversammlungen.

Der Reorganisation der Schule folgte auch diejenige des Lehrkörpers. Die amtierenden Dozenten wurden pensioniert und neue berufen.

Die aus der Abtrennung der Tierarzneischule von der Hochschule erwachsenden Nachteile waren zu augenfällig, als daß sie von den damaligen Lehrern nicht erkannt worden wären. In Wort und Schrift kämpften sie (insbesondere Pütz) um die Wiedervereinigung mit der Universität. Das Resultat ihrer Bemühungen war das Reglement vom 11. März 1876. Dadurch wurden sämtliche Lehrer der Tierarzneischule Mitglieder des akademischen Senates. Der Direktor hatte die Stellung eines Dekans. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren bildeten das Kollegium zur Erlangung der akademischen Würden für die Tierarzneiwissenschaft. Die Schüler der Tierarzneischule mußten an der Hochschule immatrikuliert werden. Gegen dieses Reglement machten bald einige Hochschullehrer Opposition, worauf es vom Regierungsrat suspendiert wurde und es vorläufig bei der Abtrennung von der Universität blieb.

Während die Berner Tierarzneischule erst an die Akademie und dann an die Hochschule angeschlossen war — von 1868 an war die Verbindung nur eine formelle —, besaß die Zürcher Lehranstalt von ihrer Gründung bis zur Umgestaltung zur selbständigen Fakultät der Universität den Charakter einer Mittelschule. Dieser Unterschied zeigte sich denn auch in der Studiengestaltung. Während in Bern immer die Tendenz für

ein freieres Studium vorherrschte, findet sich in Zürich bis zur Jahrhundertwende ein Schulbetrieb (Semester- und Jahresprüfungen, gemeinsames schriftliches Zeugnis für alle Studierenden), der dem Namen „Tierarzneischule" alle Ehre machte.

Durch Verordnung des Kleinen Rates wurde 1820[1]) in Zürich „eine Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Tierheilkunde widmen wollen", gegründet und zwar vorerst für eine Probezeit von drei Jahren. Keiner sollte zum Unterricht zugelassen werden, der nicht ohne Anstoß lesen und einen schriftlichen Aufsatz verfertigen konnte. Der Unterricht verteilte sich über ein Jahr und bestand in zwei halbjährigen Kursen, die in täglich fünf Stunden erteilt wurden (vormittags drei und nachmittags zwei). Das Unterrichtspensum bewältigten zwei Lehrer, Obertierarzt Michel als erster und Dr. Wirth, Arzt und Tierarzt als zweiter (vgl. Tabelle 2). Die Lehrfächer waren folgende: Die Lehre von der äußeren Bildung und Beschaffenheit der Tiere, Tierzergliederungskunde, Physiologie, Gesundheits- und Erhaltungskunde, allgemeine Krankheitslehre, Semiotik (Symptomatologie), allgemeine Heilkunde, Arzneimittellehre, Chirurgie, Geburtshilfe, besondere Krankheitslehre und Heilkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf Seuchen und gerichtliche Tierheilkunde. Am Schlusse eines jeden Semesters fand ein Examen statt und es wurde für alle Studierenden ein gemeinschaftliches schriftliches Zeugnis ausgestellt. Die nach einem Jahr stattfindende Schlußprüfung sollte zeigen, welche Schüler genügende Fachkenntnisse für das Fachexamen besaßen und welche ihr Studium weiter fortsetzen mußten. Vorbedingung für das Staatsexamen war der Ausweis über vollständige Ausbildung an einer auswärtigen Tierarzneischule oder der einjährige Besuch des Unterrichts an der hiesigen Anstalt und eine ebensolange praktische Unterweisung bei einem akkreditierten Tierarzt.

Tatsächlich hatte also auch Zürich wie Bern von Anfang an eine zweijährige Ausbildungszeit. Während jedoch in Bern der Kandidat zwei Jahre Fachstudium an der Anstalt absolvierte, erhielt er in Zürich eine einjährige theoretische Ausbildung an der Schule und einen einjährigen praktischen Unterricht bei einem Tierarzt. So sehen wir in Zürich schon damals den Gedanken des praktischen Jahres verwirklicht.

---

[1]) Im selben Jahre fanden auch an der Basler Universität Vorlesungen über Veterinärmedizin statt.

Die Kosten betrugen pro Studierender und Jahr 48 Franken. Die Beschaffung der für den Unterricht nötigen Kadaver fiel zu Lasten der Teilnehmer, da für allgemeine Lehrmittel kein Kredit vorgesehen war. In den ersten drei Jahren zählte die Schule 43 Schüler.

Die Befristung wurde im Jahre 1823 auf vier weitere Jahre ausgedehnt und das theoretische Studium auf vier Semester verlängert. Neuaufnahmen gab es nur alle zwei Jahre. Der Eintritt in die praktische Betätigung bei einem Tierarzt mußte dem Sanitätskollegium angezeigt und von letzterem genehmigt werden. Erst nach Absolvierung dieses praktischen Kurses erfolgte die Zulassung zum Staatsexamen.

Nach siebenjährigem Bestand betrug die Gesamtzahl der Absolventen 89 und es wurde mit Genugtuung konstatiert, „daß die Schule einem wesentlichen Bedürfnisse Abhilfe schaffe, indem der Stand der Tierärzte im Kanton auf eine höhere Stufe gebracht und eine Masse gründlicher Kenntnisse bei demselben erzeugt und verbreitet worden sei, was für die Viehhabe und für den Wohlstand der Tierbesitzer notwendig nur ersprießliche Folgen haben könne.“

Mehr und mehr machte sich der Mangel an nötigen Geldern unangenehm bemerkbar. Sammlungen und allgemeine Lehrmittel waren Privateigentum des ersten Lehrers und wurden nur wenig ausgebaut und vervollständigt. Die von den Lehrern notgedrungen betriebene Privatpraxis war weder der eigenen Ausbildung noch dem Unterricht förderlich. Tüchtigen Schülern wurde der Austritt schon vor Ende des zweiten Jahres gestattet, so daß im letzten Semester eines Lehrkurses nurmehr weniger Begabte übrig blieben.

Trotz all dieser Schwierigkeiten kam es 1834 zur gesetzlichen Fundierung der Tierarzneischule; stützte sie sich bis dahin doch lediglich auf die erwähnte Verordnung des Kleinen Rates. Unter Beibehaltung zweier Jahreskurse wurde das Unterrichtsprogramm erweitert und zwar durch: Einbeziehung allgemein naturwissenschaftlicher Fächer sowie der Viehzucht- und Fütterungslehre und durch Einführung der Studierenden in die tierärztliche Praxis an der Anstalt selber (praktischer Unterricht im Krankenstall sowie im Hufbeschlag). Für den Eintritt war das 16. Altersjahr und Primarschulbildung, von 1838 an zweijähriger Sekundarschulbesuch erforderlich. Das Schulgeld betrug 12 Franken pro Semester.

1834 wurde den zwei Haupt-Lehrern Hilfskräfte zugeteilt. Die zwei Fachlehrer hatten wöchentlich 36—37 Unterrichtsstunden, indem ihnen neben den anatomisch-klinischen Fächern auch noch die

allgemein naturwissenschaftlichen übertragen waren. Erst auf eindringliche Petition erfolgte für Botanik und Chemie die Anstellung zweier Hilfslehrer und für Anatomie diejenige eines Prosektors. Die Zahl der Studierenden bewegte sich andauernd um 15.

1848 kam die Erhöhung der Ausbildungszeit auf 3 Jahre. Es gab drei Jahresklassen und sämtliche Fächer wurden alljährlich in zwei Semestern vorgetragen. Das Eintrittsalter setzte man wieder auf 15 Jahre herab und postulierte für Kantonsbürger dreijährige Sekundarschulbildung. Das Schulgeld betrug pro Jahr 24 Franken. Es kamen an Disziplinen neu hinzu: zur Arzneimittellehre die Rezeptierkunde, ambulatorische Klinik und Physik. Semesterprüfungen blieben wie bisher, die Fachprüfungen wurden von einer besonderen Kommission abgenommen und zwar je am Schluß des dreijährigen Studiums. 1851 wurde für die oberste Klasse ein unentgeltlicher Reitunterricht eingeführt.

Die Lehrerschaft bildete den Konvent mit dem Direktor an der Spitze. 1849 wirkten drei Hauptlehrer und drei Hilfslehrer (für die naturwissenschaftlichen Fächer). 1855 tauchte erneut die Frage der Aufhebung der Tierarzneischule auf. In einem ausführlichen Gutachten begründeten Zangger und Schweizer (Hilfslehrer für Chemie) die Wünschbarkeit des Fortbestandes der Anstalt. 1856 wurde dann Zangger zum Direktor und Kliniker ernannt. Mehr als dreißig Jahre sollte dieser vielseitige, tatkräftige und politisch einflußreiche Mann die Geschicke der Zürcher Schule, ja man darf wohl sagen des ganzen tierärztlichen Standes in der Schweiz, maßgebend beeinflussen. Über seinen Anteil an der weiteren Ausgestaltung der tierärztlichen Ausbildung wird später noch einiges zu sagen sein.

Im Gesetz von 1859 über das gesamte Unterrichtswesen findet sich auch ein Abschnitt über die Tierarzneischule, die damit zu einem integrierenden Bestandteil der kantonalen Bildungsanstalten wurde. Die je im Frühjahr stattfindende Aufnahmeprüfung erstreckte sich auf Deutsch, Mathematik, Geometrie, Zeichnen und Naturgeschichte. Der Eintritt konnte mit 16 Jahren erfolgen. Außer Semesterzeugnissen erhielten tüchtige Schüler am Schlusse des dreijährigen Kurses ein Abgangszeugnis, das jedoch das Fachdiplom nicht ersetzte.

Im Jahre 1867 wurden unter Beibehaltung der Studienzeit von drei Jahren als neue Disziplinen eingeführt: Landwirt-

schaftslehre und Fleischbeschau, praktische Kurse in Chemie, Histologie und Hufbeschlag. Die Vorbildung hatte jetzt vier Jahre Sekundarschule zu umfassen und Aufnahmeprüfung und Beginn der Kurse wurden auf den Herbst verlegt. Prüfungen fanden nurmehr am Schluß des Schuljahres statt. Das Gesetz schuf für Anatomie, Physiologie, Spitalklinik und ambulatorische Klinik vier Hauptlehrerstellen. Den Dozenten konnte der Titel eines Professors verliehen werden.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß man um diese Zeit sogar einen Gesanglehrer anstellte und 1879 den Turnunterricht obligatorisch erklärte.

Im Lehrkörper waren häufige Wechsel an der Tagesordnung. Wenn damals die Zahl der Studierenden andauernd relativ groß war — sie betrug fünfzig und mehr — so ist das sicherlich vorab der überragenden Persönlichkeit Zanggers und seinem weitreichenden Einfluß zuzuschreiben.

Soweit die Entwicklung des tierärztlichen Studiums an den beiden Schulen Bern und Zürich bis zum Jahre 1867. Es zeigt sich, daß insbesondere die Vorbildung, aber auch Ausbildungsplan und -dauer des Fachstudiums durch keinerlei einheitliche Bestimmungen geregelt waren und es ist daher verständlich, daß dem Zentralisierungsdrang jener Zeit entsprechend mehr und mehr auch hier das Bestreben nach Vereinheitlichung sich geltend machte. In seiner Denkschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (1863) sprach Zangger, der sich zu dieser Zeit besonders intensiv mit dem Gedanken einer eidgenössischen Tierarzneischule beschäftigte, die Hoffnung aus, daß bald der Tag kommen möge, wo es in der Schweiz nur eine (eidgenössische) Tierarzneischule, ein Prüfungsreglement für Kandidaten der Tierheilkunde, eine Seuchenordnung und ein Währschaftsgesetz, sowie eine in allen Kantonen übereinstimmende Organisation des Veterinärwesens geben werde. In dieser Hoffnung nahm Zangger 1864 auch einen Ruf nach Bern an, lehnte ihn dann aber, als er auf mannigfache und unüberwindliche Widerstände stieß, wieder ab. Er begründete seinen Verzicht in einem Schreiben, das folgenderweise schließt: „So kam ich dazu, die mir gebotene schöne Stellung abzulehnen, weil ich ernstlich die Errichtung einer schweizerischen Tierarzneischule anstrebte, mir aber scheint, daß zur Zeit in Bern bei sehr günstigen äußeren Verhältnissen, die inneren Bedingungen zur wünschbaren Hebung der dortigen

Anstalt mangeln . . ." (Zit. nach Rubeli 1906). Auch den Plan einer Verschmelzung der Zürcher Tierarzneischule mit der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums sah er nicht in Erfüllung gehen.

Wenn also das Postulat nach Vereinheitlichung des Tierarzneistudiums durch Errichtung einer eidgenössischen Schule sich zwar als nicht durchführbar erwies, so gewann doch der Gedanke, den tierärztlichen Stand durch eine gründlichere Vorbildung und eine einheitlichere Gestaltung des Fachstudiums zu heben, mehr und mehr an Boden. Es kam so anläßlich des III. internationalen tierärztlichen Kongresses im Jahre 1867 in Zürich unter dem Vorsitz Zanggers zur Annahme folgenden Kommissionsantrages: Zum Studium der Tierarzneiwissenschaft bedarf es keiner geringeren Vorbildung als zu demjenigen der Medizin. Es ist deshalb dahin zu streben, daß zum Eintritt in die tierärztlichen Bildungsanstalten Universitätsreife gefordert wird.

Vom Zustandekommen des Medizinalkonkordates bis zur Erhebung der Tierarzneischule zur Fakultät.

Im Jahre 1867 trat das Konkordat über die Freizügigkeit der schweizerischen Medizinalpersonen in Kraft, dem sich bis 1873 alle Kantone mit Ausnahme von Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis und Genf anschlossen. Vorher mußte die Fachprüfung in dem Kanton absolviert werden, wo der Tierarzt praktizieren wollte, in einem anderen Kanton wurde er zur Praxis nicht zugelassen. Diesen Übelstand beseitigte das Konkordat, indem es für die Medizinalprüfungen eine gemeinsame Prüfungskommission mit gleichlautenden Prüfungsbestimmungen einsetzte.

So wurde eine einheitliche propädeutische und eine Fachprüfung organisiert. Die erstere bezog sich auf Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie. Die letztere umfaßte pathologische Anatomie, spezielle Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Diätetik, Tierzucht, Chirurgie, Geburtshilfe, Theorie des Hufbeschlages, gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde.

Gleichzeitig trat auch die Frage der Vorbildung zum medizinischen Studium in ein akutes Stadium. Diese wurde im

Reglement vom 22. Juli 1867 für die verschiedenen Berufsarten (Mediziner, Apotheker, Tierärzte) verschieden normiert. Als minimale Vorbildung für den Eintritt in eine Tierarzneischule galt jetzt die vorherige Absolvierung einer Sekundar-, Gewerbe- oder Bezirksschule. Als Ausweis hierüber diente entweder ein Abgangszeugnis einer dieser Schulen oder es mußte eine Aufnahmeprüfung bestanden werden. Diese wurde von einem Mitglied der Aufsichtskommission abgenommen und umfaßte Deutsche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Naturkunde und Zeichnen. Für das Studium der Medizin war schon damals ein vollständiges Gymnasialstudium erforderlich.

Ein zweites Prüfungsreglement von 1870 hielt bezüglich Vorbildung an der Klassifizierung der verschiedenen Berufsarten fest. Drei Jahre später wurde durch Verfügung des schweizerischen Medizinalkonkordates ein Maturitätsprogramm auch für Kandidaten der Tierarzneikunde aufgestellt. Der zu leistende Ausweis hatte sich auf folgende Fächer zu erstrecken: Muttersprache, eine zweite lebende Sprache, Anfangsgründe in Latein, Geschichte, Geographie, Mathematik und Naturwissenschaften. Durch Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen wurde festgesetzt, daß Lateinkenntnisse erst von Kandidaten, welche ihr Fachstudium nach dem Jahre 1876 begannen, verlangt werden sollten. Zugleich empfahl man den beiden Tierarzneischulen, in der Regel keine Schüler vor dem zurückgelegten 17. Altersjahr aufzunehmen. Der leitende Ausschuß erhielt das Recht, sich von der Einhaltung des Programms bei den Maturitätsprüfungen durch Delegierte zu überzeugen.

Die Bundesverfassung von 1874 erteilte dem Bunde die Befugnis, Maturität und Prüfungswesen auf gesetzlichem Wege zu regeln. Am 19. Dezember 1877 trat dann das „Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft“ in Kraft, das die Medizinalprüfungen auf neuen Boden stellte. Diese unterstanden von jetzt an dem Departement des Innern. Der Bundesrat ernannte den „Leitenden Ausschuß“ für die Prüfungen. An den einzelnen Universitäten wurden Prüfungskommissionen eingesetzt, die jeweilen durch ein Mitglied des Leitenden Ausschusses präsidiert wurden.

Zunächst folgte dann ein Reglement für die provisorische Organisation der Medizinalprüfungen (17. Mai 1878), welches an den vom Konkordat aufgestellten Prüfungsnormen festhielt.

Die erste Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz von 1877

datiert vom 2. Heumonat (Juli) 1880. Die Maturitätsbestimmungen waren für Mediziner, Apotheker und Tierärzte verschieden und blieben im wesentlichen dieselben, wie sie 1873 durch das Konkordat festgelegt worden waren. Für Tierärzte wurde eine sog. kleine Maturität verlangt. Der Eintritt in die Tierarzneischule durfte nicht vor dem erfüllten siebzehnten Altersjahr erfolgen. Während des Studiums mußten zwei Prüfungen absolviert werden. Nach drei Studiensemestern an einer öffentlichen Tierarzneischule mit einem vollständigen Kursus Präparierübungen und einem chemischen Praktikum konnte das propädeutische Examen abgelegt werden.

Dessen praktischer Teil umfaßte eine schriftliche Arbeit über ein anatomisch-physiologisches Thema, Eröffnung und Erläuterung einer Körperhöhle, oder Anfertigung eines zootomischen Präparates und Auskunft über andere vorgelegte Präparate. Der mündliche Teil erstreckte sich auf Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie.

Die Zulassung zur Fachprüfung erfolgte frühestens nach sieben Semestern.

Vorher mußten folgende Kurse besucht worden sein: zwei Semester Klinik, ein Kurs Übungen im Gebrauch des Mikroskopes, ein praktischer Kurs in Operationslehre und Hufbeschlag, ein pathologisch-anatomischer Demonstrationskurs. Der praktische Teil bestand in: Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates oder Erklärung mehrerer vorgelegter mikroskopischer Präparate, in Vornahme einer Sektion, Untersuchung eines inneren und äußeren klinischen Falles beim Pferd und eines inneren oder äußeren Falles beim Rind nebst sofortiger Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan und mündlicher Auskunft über obige oder andere Krankheitsfälle, in einer chirurgischen Operation nebst Anlegung eines Verbandes, in praktischer Übung im Hufbeschlag und Beantwortung einschlägiger theoretischer Fragen, in praktisch-mündlicher Beurteilung des Exterieurs eines Pferdes und Rindes und schriftlicher Bearbeitung eines vorliegenden oder fingierten gerichtlichen oder polizeilich tierärztlichen Falles. Im mündlichen Teil wurde geprüft über: pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Hygiene und Diätetik, Tierzucht, Chirurgie, Geburtshilfe, gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde.

Eine neue Verordnung vom Jahre 1888 bestimmte die Ausdehnung des Prüfungswesens auch auf die Zahnärzte, welche bis dahin nicht eigentlich zu den wissenschaftlichen Berufen gerechnet worden waren. An Stelle der drei Maturitätsprogramme für Ärzte, Apotheker, Tierärzte, wurden

nur noch zwei beibehalten: das strengere für Mediziner. Apotheker und Zahnärzte und eines mit bescheideneren Anforderungen für Tierärzte. Die Medizinalprüfungen zerfielen von nun an in drei Teile: in die naturwissenschaftliche Abteilung, für deren Absolvierung das zurückgelegte 18. Altersjahr verlangt wurde; in die anatomisch-physiologische und in die Fachprüfung. Außer der Einführung der Zahlenzensur blieben die Bestimmungen dieselben wie in der Verordnung von 1880.

So waren zwar die Anforderungen an die Vorbildung für das Studium der Tierheilkunde wesentlich erhöht worden; allein die Vollmaturität und damit die Gleichstellung mit den andern medizinischen Berufsarten war immer noch nicht erreicht. Für dieses Ziel setzten sich in der Folge die Lehrer beider Tierarzneischulen und die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte mit aller Energie ein. Starken Auftrieb erfuhren diese Forderungen sicherlich auch durch die 1887 erfolgte Umwandlung der Deutschen Tierarzneischulen in „Tierärztliche Hochschulen".

Zum ersten Mal befaßte sich die Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte 1887 eingehender mit dem Problem der tierärztlichen Vorbildung. In dem damals gehaltenen Vortrag wies Eggmann (Amriswil) darauf hin, daß das Maturitätsprogramm für Veterinärkandidaten in der Schweiz mindestens so hoch gestellt sei wie in anderen Staaten. Es genüge durchaus, wenn es nur strikte beachtet würde; aber das sei leider nicht immer der Fall. Solange die Tierarzneischulen kantonale Institutionen seien, so lange werde es schwer halten, diese Übelstände bei den Aufnahmeprüfungen zu beseitigen, denn es suche jeder Kanton seiner Schule eine möglichst große Zahl Zöglinge zuzuführen. Daraufhin wurde die strikte Durchführung des Programmes für die Aufnahmeprüfung gefordert. Das gleiche Thema beschäftigte die Gesellschaft Schweiz. Tierärzte an ihrer Jahresversammlung von 1890. Anlaß dazu gab ein Zirkular des Vereins emmentalisch-oberaargauischer Tierärzte, in welchem die Universitätsreife für Veterinäre und die Gründung einer eidgenössischen Tierarzneischule verlangt wurde. Dieses Vorgehen entsprang weniger dem Bedürfnis nach Hebung des tierärztlichen Standes und seines Ansehens, als vielmehr dem Wunsche, eine allzu große Konkurrenz zu bannen, die aus einer vermehrten Frequenz der Tierarzneischulen zu erwachsen drohte. Nach einem Referat von Suter (Liestal) wurde folgenden An-

trägen zugestimmt: 1. Forderung der vollen Maturität für Tierärzte, 2. Einsetzung einer einzigen Prüfungskommission und 3. Errichtung einer eidgenössischen Tierarzneischule. Diese Postulate wurden in einer Eingabe an das Departement des Innern weitergeleitet.

Durch Bundesratsbeschluß erfolgte dann 1891 die Einsetzung einer eidgenössischen Maturitätskommission für Kandidaten aller medizinischen Berufsarten. Der Leitende Ausschuß für die Medizinalprüfungen wurde dadurch von der Aufsicht über die Maturitätsprüfungen entlastet. Die Kompetenz der kantonalen Maturitätskommissionen ging damit an die eidgenössische über. Das Regulativ vom 1. Juli 1891 bestimmte: Die Aufnahmeprüfungen an eine der bestehenden Tierarzneischulen werden, insoweit sie zugleich als Maturitätsprüfungen für die Kandidaten der Tierheilkunde gelten sollen, unter der Leitung eines Mitgliedes der Maturitätskommission abgehalten.

Das bedeutete einen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung des tierärztlichen Studienganges; die Gleichstellung mit den anderen medizinischen Berufen war aber noch immer nicht erreicht. Nun galt es noch die letzte Forderung durchzusetzen: die Vollmatura der Tierärzte. Der entscheidende Vorstoß ließ nicht lange auf sich warten. Er ging auch diesmal von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte aus. Auf der Jahresversammlung 1898 in St. Gallen hielten Prof. Rubeli (Bern) und Eggmann (Amriswil) Referate, in denen nach eingehender Begründung für das Studium der Veterinärmedizin dieselbe Vorbildung wie für jede andere Wissenschaft, speziell die Medizin, gefordert wurde. Die Antwort auf die diesbezügliche Eingabe des Vorstandes war das Regulativ vom 14. Dezember 1899, durch welches die bisher geltende Maturität für Tierärzte abgeschafft und diese bezüglich Anforderungen an ihre Vorbildung den übrigen medizinischen Berufsarten gleichgestellt wurden.

Die Einführung der Vollmaturität als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium der Veterinärmedizin war eines der bedeutendsten Ereignisse in der Geschichte des tierärztlichen Standes. Sie bedeutete Gleichstellung mit den andern akademischen Berufen, insbesondere der Medizin, führte zur sozialen und materiellen Hebung des ganzen Standes und räumte, wenn vorerst auch nur langsam, mit jahrhundertealten mehr oder weniger begründeten Vorurteilen auf.

Die weitere Entwicklung beider Tierarzneischulen war in der Zeit von 1867 bis 1900 durch häufigen Dozentenwechsel gekennzeichnet (vgl. Tabelle 1 u. 2). Es würde zu weit führen, hier alle Namen aufzuführen. Soweit sie auf die Gestaltung des tierärztlichen Studiums Einfluß hatten, haben sie oben bereits Erwähnung gefunden.

Was Bern anbelangt, so waren seinerzeit gegen das Reglement vom 11. März 1876, das die Wiedervereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vorsah, Einwände erhoben worden, indem man unter anderem auf die ganz ungleiche Vorbildung der Medezinstudenten und der Tierarzneischüler hinwies. Nun, da auch für das Studium der Tiermedizin die Universitätsreife verlangt wurde, war dieser Stein des Anstoßes weggeräumt und durch Gesetz vom 21. Januar 1900 wurde die Tierarzneischule mit der Hochschule verschmolzen und zwar als Fakultät. Diesem Beispiel folgte ein Jahr später auch Zürich. Bern und Zürich können nach Schmaltz (1936) als die ersten selbständigen Veterinär-medizinischen Fakultäten der Welt angesprochen werden. Mit der Erhebung zur Fakultät war natürlich auch das Promotionsrecht gegeben.

Da unsere tierärztlichen Lehranstalten im Gegensatz zu den meisten ausländischen direkt in selbständige umgewandelt wurden, hat es in der Schweiz Tierärztliche Hochschulen nie gegeben.

Mit der Einführung der Vollmatura für Kandidaten der Tiermedizin erschien auch eine neue Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (11. Dezember 1899), die eine Verlängerung des Studiums auf acht Semester brachte.

Für die Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung wurden zwei Semester Präparierübungen, ein vollständiger mikroskopischer Kurs und Vorlesungen über Histologie und Embryologie verlangt. Im Examen war im praktischen Teil die Herstellung und Erläuterung mikroskopischer Präparate vorgeschrieben und in der mündlichen Abteilung wurde auch in Embryologie und Histologie geprüft. Weiterhin mußten Kurse in Fleischbeschau und Milchuntersuchungen durchgeführt werden — in Zürich bestanden solche schon seit 1885 — und im praktischen Teil der Fachprüfung kamen zu den bisherigen Anforderungen die Untersuchung eines inneren und äußeren Falles beim Rindvieh oder bei kleineren Haustieren, eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete der Hygiene oder Tierzucht und markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchungen von zwei Fleisch- oder Milchproben.

An dieser Stelle sei noch auf eine Besonderheit der ersten Promotionsordnungen beider Fakultäten hingewiesen, die im

Ausland, insbesondere in Deutschland, Anlaß zu langwierigen und heftigen Diskussionen gab. Um den vor der Einführung der Universitätsreife approbierten Tierärzten auch die Möglichkeit zur Promotion zu geben, enthielt die Promotionsordnung nicht die ausdrückliche Forderung des Reifezeugnisses. So stellte sich eine große Zahl in- und namentlich auch ausländischer Bewerber ein, von denen das Hauptkontingent (271) aus Deutschland stammte. Das führte in der Folge zu einem heftigen Kampfe für und gegen die Vollwertigkeit des Schweizer Dr. med. vet.

Hierüber schreibt Schmaltz in seiner „Entwicklungsgeschichte des tierärztlichen Berufes und Standes": „Die dortigen Fakultäten (Bern und Zürich) waren großzügig genug, die Bearbeitung der Dissertationen nicht in ihren eigenen Instituten zu verlangen, sondern die Arbeiten aus deutschen Veterinär-Instituten anzuerkennen. Heute kann nochmals festgestellt werden, daß die in der Schweiz angenommenen Dissertationen nicht nur allen den in Deutschland üblichen Anforderungen entsprochen haben, daß vielmehr ihr Durchschnitt erheblich darüber gelegen hat und daß unter ihnen sogar auffallend viele gewesen sind, die eine wirkliche Bereicherung der Veterinärwissenschaft gebracht haben. Die Schweizer Fakultäten haben durch die Annahme dieser Dissertationen ihrem Ansehen gewiß nicht geschadet und haben sich bei den deutschen Tierärzten, nicht nur bei den promovierten, einen großen Dank verdient."

Es ging freilich bis zum Jahre 1917, bis den in der Schweiz promovierten deutschen Tierärzten volle Gerechtigkeit widerfuhr. Im Jahre 1910 wurden dann die Übergangsbestimmungen in den schweizerischen Promotionsordnungen aufgehoben.

Weitere Ausgestaltung des tierärztlichen Bildungsganges.

Seit der Umwandlung der Tierarzneischulen in Fakultäten hat das Studium der Veterinärmedizin in der Schweiz entsprechend den großen und umwälzenden Fortschritten in der Forschung einen bedeutenden Aufschwung und steten Ausbau erfahren.

Die Verordnung vom 29. November 1912 stellte genauere Bestimmungen über den Prüfungsmodus auf. Die Anforderungen für die naturwissenschaftliche und anatomisch-physiologische Prüfung blieben dieselben, bei der letzteren wurden statt drei von nun an sechs Fachnoten erteilt. Für das Fachexamen war wie bisher ein achtsemestriges Studium vorgeschrieben, wovon fünf Semester in der Schweiz absolviert

werden mußten. Es wurden ferner verlangt: der Besuch theoretischer Vorlesungen in den Prüfungsfächern und je zwei Semester medizinische, chirurgische und ambulatorische Klinik. Die Vorschriften für die mündliche und praktische Abteilung der Fachprüfung waren zwar etwas anders formuliert, blieben inhaltlich aber dieselben.

Die letzte Studienverordnung datiert vom 22. Januar 1935. Durch sie erfuhr das Studium eine Verlängerung auf zehn Semester, von denen mindestens sechs in der Schweiz und mindestens fünf nach der anatomisch-physiologischen Prüfung absolviert sein müssen. Für die vorklinischen Semester kommen neu hinzu: Vorlesungen über physiologische Chemie, Übungen im physiologischen Laboratorium und ein physiologisch-chemisches Praktikum. Bei der anatomisch-physiologischen Prüfung kommt zu den früheren Aufgaben in der praktischen Abteilung die Lösung und Erläuterung einer physiologisch-chemischen Aufgabe und in der mündlichen wird über Anatomie Histologie und Embryologie, animale und vegetative Physiologie und physiologische Chemie geprüft. Einen wesentlichen Ausbau erfuhren die klinischen Semester. So sind jetzt vorgeschrieben: je drei Semester medizinische, chirurgische und ambulatorische Klinik als Praktikant, buiatrische Klinik und geburtshilfliche Übungen und Klinik kleiner Haustiere je zwei Semester als Praktikant, pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskurs drei Semester, dann Kurse in Bakteriologie und Serologie, Rezeptieren und Dispensieren, Fleischbeschau, Milchuntersuchungen, Operations- und Verbandlehre, Hufbeschlag und Klauenpflege und schließlich Vorlesungen über Grundlagen der Landwirtschaft und des Genossenschaftswesens und der Tierversicherung. Entsprechend sind auch die Aufgaben in der praktischen Abteilung des Fachexamens vermehrt worden. Sie beschlagen: die Anfertigung und Erläuterung von Bakterienpräparaten, sowie Erklärung mehrerer histologischer und parasitologischer Präparate, Vornahme einer Sektion, Untersuchung je eines inneren und äußeren klinischen Falles beim Pferd und Rind, kleinen Wiederkäuer oder Schwein, eines inneren oder äußeren klinischen Falles beim kleinen Haustier, eine chirurgische Operation mit Prüfung in Verbandlehre, eine praktische Übung in Hufbeschlag und Klauenpflege, Untersuchung eines Rindes auf Trächtigkeit oder Sterilität oder Leitung einer Geburt, Beurteilung eines Pferdes und Rindes oder kleinen Haustieres, Anordnung seuchenpolizeilicher Maßnahmen bei einem vor-

liegenden oder fingierten tierärztlich polizeilichen Falle, oder eine Klausurarbeit aus dem Gebiet der polizeilichen Tierheilkunde oder die Erledigung eines tierärztlich-gerichtlichen Falles, eine Klausurarbeit aus Zootechnik, Hygiene oder Fütterungslehre, eine markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von Milch und Fleisch sowie anderen Lebensmitteln tierischer Herkunft. Für das mündliche Schlußexamen sind die Bestimmungen im großen und ganzen die gleichen geblieben. Alle Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

Ausblick.

Mit dieser Neuordnung ist die Entwicklung der tierärztlichen Ausbildung einen bedeutenden Schritt vorwärts gegangen. Das Bemerkenswerteste ist die Verlängerung des Studiums auf zehn Semester, womit freilich die oberste Grenze des Tragbaren erreicht sein dürfte. Es entfallen fünf Semester auf die vorklinische und fünf auf die klinische Periode. Von den vorklinischen Fächern hat die Physiologie entsprechend ihrer in den letzten Jahren erfolgten Vertiefung einen der Anatomie ebenbürtigen Platz erhalten. Das längst postulierte praktische Semester oder Jahr konnte aber auch diesmal zufolge mannigfacher technischer Schwierigkeiten nicht verwirklicht werden. Doch hat man diesem Wunsche wenigstens durch Vermehrung bzw. Verlängerung der Kurse und Kliniken Rechnung getragen.

Ein Vergleich mit ausländischen Verhältnissen, z. B. mit der in Deutschland am 1. April 1938 in Kraft getretenen Neuordnung der tierärztlichen Ausbildung zeigt, daß dort, ohne Vermehrung der seit 1925 vorgeschriebenen neun Semester, eine praktische Ausbildung hinzu kommt, die sich sogar auf vierzehn Monate ausdehnt und für die die Zeit durch Ausnützung der Ferien zwischen Sommer- und Wintersemester gewonnen wurde. Dieses praktische Jahr setzt sich zusammen aus einem zweimonatigen Aufenthalt bei einem landwirtschaftlichen Lehrherrn nach dem ersten (Sommer-) Semester, einem dreimonatigen Lehrgang auf einem Lehrgute nach dem siebenten (Sommer-) Semester, einer dreimonatigen Ausbildung in Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach dem neunten Semester und einer sechsmonatigen Praktikantenzeit nach der tierärztlichen Prüfung. Es wird hier also bedeutend mehr Gewicht auf die praktische Ausbildung verlegt, als dies bei uns der Fall ist[1]).

[1]) Eine seit dem 1. April 1939 gültige Studienordnung erfordert für das tierärztliche Studium eine Studienzeit von mindestens acht halben Jahren. Der vorklinische Teil umfaßt drei Semester. In der praktischen Ausbildung fällt die Lehrzeit beim Lehrbauern ganz fort, die Dauer des Lehrganges auf dem Lehrgut ist verkürzt worden.

Der hier kurz skizzierte Überblick über die Geschichte des veterinär-medizinischen Studiums in der Schweiz zeigt also, daß sich die Entwicklung in drei Etappen gliedern läßt. Die Zeit von der Gründung der beiden Tierarzneischulen bis zum Jahre 1867 ist gekennzeichnet durch einen zum Teil unter primitivsten Verhältnissen und schwierigsten Vorbedingungen erfolgenden Ausbau des tierärztlichen Ausbildungsganges, wobei weder in bezug auf Vor- noch auf Fachbildung zwischen den beiden Schulen irgend welche Norm vereinbart waren. Die zweite Etappe beginnt mit der Vereinheitlichung des Prüfungswesens zuerst durch Konkordat und dann durch eidgenössisches Gesetz und ist gekennzeichnet durch den Kampf um eine bessere Vorbildung und das Postulat der Vollmatura und schließt mit der Umwandlung der Tierarzneischulen in Fakultäten ab. Die dritte Phase endlich ist charakterisiert durch den sich aus den gewaltigen Fortschritten auf allen Gebieten der Naturwissenschaft ergebenden weiteren Ausbau des ganzen Studienganges.

Die Entwicklung des tierärztlichen Studiums ist in der Schweiz in mancher Hinsicht besondere, den schweizerischen Verhältnissen entsprechende Wege gegangen. Zweifellos hat sie aber mit dem Auslande immer Schritt zu halten gewußt.

Herrn Prof. Dr. Rubeli, Bern, bin ich für Erteilung mannigfacher Aufschlüsse sehr zu Dank verpflichtet.

Benützte Literatur.

Barth, A.: Die Reform der höhern Schulen in der Schweiz. Basel 1919.
Eggmann, C.: Schweiz. Arch. f. Tierheilkunde 1887.
— Separatheft zum Schweiz. Arch. f. Tierheilkunde 1898.
Rubeli, Th. O.: Separatheft zum Schweiz. Arch. f. Tierheilkunde 1898.
— Die veterinär-medizinische Fakultät. Schweiz. Arch. f. Tierheilkunde 1900.
— Die Tierärztliche Lehranstalt zu Bern in den ersten hundert Jahren ihres Bestehens. Bern 1906.
Schmaltz, R.: Entwicklungsgeschichte des tierärztlichen Berufes und Standes in Deutschland. Berlin 1936.
— Berl. tierärztl. Wochenschrift, 194—195, 1938.
Wyßmann, E.: Schweiz. Arch. f. Tierheilkunde 1907.
Zschokke, E.: Schweiz. Arch. f. Tierheilkunde 1901.
— Geschichte der tierärztlichen Lehranstalt in Zürich 1820—1920, aus: Festschrift der Vet.-med. Fakultät der Universität Zürich. Zürich 1921.
Denkschrift zur Jahrhundertfeier der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte. Zürich 1913.
Die wissenschaftl. Arbeit der vet.-med. Fakultät Bern 1900—1925. Denkschrift zu ihrem 25jährigen Bestehen. Zürich 1925.